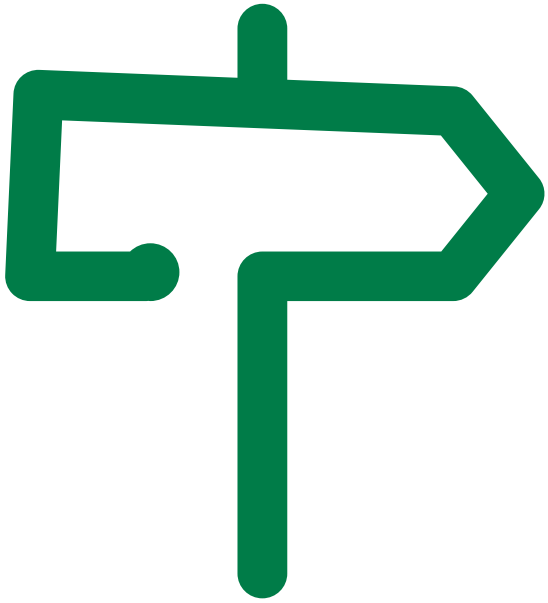
Nr. 7 / Dezember 2021

Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rheinland: Wer hilft wann?



Mit dem Bundesteilhabegesetz haben sich in Nordrhein-Westfalen einige Zuständigkeiten bei den Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe geändert. Leistungsberechtigte und Angehörige, aber auch manche Fachleute sind mitunter unsicher: Wer ist für die Unterstützung zuständig? Wo kann man den Antrag stellen? Wer hilft oder berät?

Wenn es um Leistungen für Menschen mit Behinderung im Rheinland geht, kommen als Anlaufstellen grundsätzlich der Landschaftsverband Rheinland (LVR) oder die Heimatkommune der antragstellenden Person in Frage. Diese Fachinformation stellt die Aufgaben und Zuständigkeiten dar und soll helfen, die richtige Ansprechperson zu finden.

Der LVR ist für alle Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung zuständig. Für existenzsichernde Leistungen wie z.B. die Grundsicherung wendet man sich an den jeweiligen Kreis bzw. die kreisfreie Stadt. Bei den Leistungen für Kinder und Jugendliche ist es etwas komplexer: Grundsätzlich sind für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bis zur Beendigung der Schulausbildung die Städte und Kreise zuständig, in der das Kind lebt. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch wichtige Ausnahmen.

Der LVR ist zuständig für:

- heilpädagogische Leistungen für Kinder bis zum Schuleintritt, die in Einrichtungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung und der Frühförderung erbracht werden (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie).
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in einer Einrichtung „über Tag und Nacht“ betreut und unterstützt werden, zum Beispiel in einem Wohnheim oder Schulinternat (LVR-Dezernat Soziales).
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien (LVR-Dezernat Soziales).

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick.[1]

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungen bis zum Schuleintritt 1
2. Leistungen während der Schulzeit 2
3. Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung 3
4. Beratung vor Ort 4

1. Leistungen bis zum Schuleintritt

Kinder mit (drohender) Behinderung sollen individuell gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen bis zur

1 Im Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Darin sind auch Veränderungen bei den Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Sinne einer inklusiven Lösung vorgesehen. Diese sollen in zwei Stufen umgesetzt werden (ab 2024 und ab 2028). Aktuell gilt die Zuständigkeitsteilung wie dargestellt.

Einschulung unterschiedliche Leistungen der Eingliederungshilfe infrage.

Eine wichtige Rolle spielen heilpädagogische Leistungen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Kind entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann. Diese Leistungen können in Kindertageseinrichtungen erbracht werden, wo die Kinder durch eine pauschale Basisleistung sowie bei Bedarf zusätzlich durch individuelle heilpädagogische Leistungen (sogenannte Kita-Assistenz) unterstützt werden. Auch in der Kindertagespflege oder in Frühförderstellen werden heilpädagogische Leistungen angeboten. Möglich ist zudem eine Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF).



Ein Kind mit Behinderung kann heilpädagogische Unterstützung sowohl in der Kita als auch in einer (interdisziplinären) Frühförderstelle oder Kindertagespflege bekommen.

Seit Anfang 2020 ist der LVR einheitlich für heilpädagogische Leistungen zuständig, die in diesen Einrichtungen angeboten werden. Weitere Eingliederungshilfeleistungen, etwa in der Freizeit oder zuhause, können bei dem jeweiligen kommunalen Träger vor Ort beantragt werden.

Daneben können für Kinder mit Behinderung noch zahlreiche weitere Leistungen und Hilfen infrage kommen. Dazu zählen zum Beispiel pflegerische bzw. medizinische Maßnahmen (z.B. Medikamentengabe) oder auch Hilfs- und Heilmittel (z.B. Rollstuhl/Ergotherapie). Sie werden teilweise von den Kranken- oder Pflegeversicherungen als zuständige Leistungsträger finanziert.

2. Leistungen während der Schulzeit

Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nach Schuleintritt richtet sich die Zuständigkeit nach der Behinderungsform: Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist die Eingliederungshilfe zuständig, bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung die Jugendhilfe. Im Gegensatz dazu wird in NRW bei Vorschulkindern sowie bei erwachsenen Menschen mit Behinderung bei der Zuständigkeit nicht nach Behinderungsform unterschieden.

Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Für Kinder und junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die sich in der Schulausbildung befinden, sind generell die Kreise und kreisfreien Städte zuständiger Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

Eine häufig in Anspruch genommene Leistung ist etwa die Schulbegleitung durch Integrationshelfer*innen. Entscheidend für die Festlegung der Zuständigkeit ist nicht ein definiertes Alter, sondern die Frage, ob die Person sich noch in der regulären Schulausbildung befindet oder nicht. Dies gilt längstens bis zum Ende der Sekundarstufe II.

Es gibt aber Ausnahmen von dieser Regel. Der LVR ist in dieser Lebensphase die zuständige Stelle, wenn Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben. Etwa, wenn sie in einer Pflegefamilie aufwachsen oder in einer Wohneinrichtung „über Tag und Nacht“ betreut und unterstützt werden.

Wenn ein Kind in einer Einrichtung lebt und gleichzeitig eine Schulbegleitung benötigt, bestehen beide Zuständigkeiten nebeneinander: die des LVR für die Unterstützung in der Einrichtung und die des örtlichen Trägers für die Schulbegleitung.

Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung

Für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung nach Schuleintritt sind gemäß Paragraph 35a SGB VIII die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorrangig zuständig.

Sie gewähren unterschiedliche Hilfen, je nach dem individuellen Bedarf.

3. Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung



Nach Beendigung der allgemeinen Schule oder einer Förderschule, spätestens nach der Sekundarstufe II, ist der LVR für alle Leistungen der Eingliederungshilfe der jeweiligen Person zuständig. Dazu gehören Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, wie zum Beispiel die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) oder das Budget für Arbeit. Außerhalb des Arbeitslebens kommen Eingliederungshilfen in Form von Assistenzleistungen für Wohnen und Alltag in Frage - in der eigenen Wohnung, im elterlichen Haushalt oder in einer Wohneinrichtung (besondere Wohnform). Aber auch Freizeitassistenzen, Hochschulhilfen oder Hilfsmittel sind mögliche Leistungen der Eingliederungshilfe. Grundsätzlich geht es darum, individuell und personenzentriert die Unterstützung zu leisten, die Menschen mit Behinderung benötigen, um selbstbestimmt ihr Leben zu leben und an der Gesellschaft teilhaben zu können.

Was die Person benötigt, sollte in einem Beratungsgespräch (siehe auch Seite 4) bzw. im Rahmen der Bedarfsermittlung im Einzelfall besprochen werden. Vertiefte Informationen zum Ablauf der Planungsverfahren bieten die LVR-Fachinformationen Nr. 4 zur Gesamtplanung und Nr. 5 zur Bedarfsermittlung.

Für Laien und Außenstehende nicht immer einfach ist die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe zu anderen Leistungsträgern, zum Beispiel zur Pflege oder der sogenannten Daseinsvorsorge. Diese soll daher hier erläutert werden.

Pflegeleistungen und Eingliederungshilfe

Ein Beispiel: Hanna B. sitzt im Rollstuhl und benötigt Hilfen beim Anziehen und Duschen und auch Begleitung bei Besuchen von Freundinnen. Dies können grundsätzlich sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe als auch der Pflegeversicherung sein. Sollten die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen und Hanna B. nicht über genug eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, kann auch der Sozialhilfeträger für die Hilfe zur Pflege in Frage kommen.

Im Rheinland gilt: Wenn die leistungsberechtigte Person auch Eingliederungshilfen durch den LVR erhält, ist dieser auch gleichzeitig für die Hilfe zur Pflege zuständig. Hanna B. aus unserem Beispiel erhält die Hilfen beim Anziehen und Duschen über einen ambulanten Pflegedienst, der von der Pflegeversicherung bezahlt wird. Zusätzlich wird eine Begleitung zu Besuchen ihrer Freundin als Leistung der Eingliederungshilfe durch den LVR bezahlt. Ihre ebenfalls körperbehinderte Freundin Yasemin C. benötigt weitaus mehr Hilfen im Bereich der Körperpflege. Zur Finanzierung dieser Pflegehilfen reicht der Betrag der Pflegeversicherung nicht aus. In diesem Fall bezahlt der LVR die zusätzlichen Hilfen im Bereich der Pflege genauso wie die Begleitung in der Freizeit.

Bei der Zuständigkeits-Entscheidung spielt auch das Alter der leistungsberechtigten Person eine Rolle: Wer über 65 Jahre alt ist, wenn er zum ersten Mal Eingliederungshilfen beantragt, wendet sich für die ergänzende Hilfe zur Pflege an die jeweilige Stadt oder den Kreis.

Daseinsvorsorge und Eingliederungshilfe

Die Angebote der Daseinsvorsorge sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass sie niederschwellig ohne individuellen Antrag vor Ort für alle Bürger*innen zur Verfügung stehen. Das können Offene Türen oder sonstige Anlaufstellen sein, die entweder allgemein oder einer bestimmten Zielgruppe offenstehen, ohne dass vorher geprüft wird, ob die Besucher*innen eine Behinderung haben. Anders ist es bei den Leistungen der Eingliederungshilfe: Sie richten sich an Menschen mit (drohenden) längerfristigen und wesentlichen Behinderungen, die auch

durch entsprechende fachliche oder ärztliche Unterlagen dokumentiert werden müssen. Wer Eingliederungshilfen in Anspruch nehmen möchte, muss vorher einen Antrag stellen und Unterlagen einreichen, auch zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Bei der Bedarfsermittlung und Bewilligung gilt ein gesetzlich festgelegtes Gesamtplanverfahren.

4. Beratung vor Ort

Die Träger der Eingliederungshilfe sind verpflichtet, zu allen Leistungen der Eingliederungshilfe zu beraten und zu unterstützen. Dazu bietet der LVR in allen Kommunen des Rheinlandes Anlaufstellen für eine persönliche Beratung vor Ort an. Die regional zuständigen Mitarbeitenden des LVR-Fallmanagements finden Sie auf lvr.de > Leben > Service > Kontakt > Ansprechpersonen Dezernat Soziales.

Auf lvr.de finden Sie zudem einen Überblick über weitere Beratungsstellen in der Nähe der ratsuchenden Person. Dazu zählen zum Beispiel die KoKoBe, die Peer-Beratung von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung sowie die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB).

Weitere Infos auf lvr.de > Leben > Alltag mit Behinderung > Beratung

Personenkreis	Leistung	Leistungsträger
Kinder mit (drohender) Behinderung **bis zum Schuleintritt**	heilpädagogische Leistungen in Kitas, (interdisziplinären) Frühförderstellen und der Kindertagespflege	LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
	„über Tag und Nacht“-Betreuung in einer Einrichtung	LVR-Dezernat Soziales
	in Pflegefamilien	LVR-Dezernat Soziales
	weitere Leistungen der Eingliederungshilfe	Kreise bzw. kreisfreie Städte
Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung **während der Schulzeit**	„über Tag und Nacht“-Betreuung in einer Einrichtung	LVR-Dezernat Soziales
	in Pflegefamilien	LVR-Dezernat Soziales
	alle anderen Leistungen	Kreise bzw. kreisfreie Städte
Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung **während der Schulzeit**	alle Leistungen	Jugendämter
Erwachsene Menschen mit (drohender) Behinderung	alle Leistungen der Eingliederungshilfe	LVR-Dezernat Soziales

Impressum

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales
Text: Martina Krause
Gestaltung: Dennis Herrmann
Foto: Judith Schäfer
Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung